

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises



Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises ♦ Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems

Fa.
Schaefer Kalk GmbH Co. KG
Louise-Seher-Str. 6

65582 Diez

Aktenzeichen:

6/61-1-199/18

Sachbearbeiter:

Frau Cordula Weitzel

Durchwahl:

02603-972 264

Telefax:

02603-972 6264

Zimmer:

316

Email:

cordula.weitzel@rhein-lahn.rlp.de

Datum:

07.05.2018

Wi ab

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

**Änderung der kontinuierlichen Staubmessung der Kalkbrennanlage in Werk Hahnstätten
in der Gemarkung Hahnstätten, Flur 50, Flurstück 157/114**

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 09.11.2004 unter Az.: 6/61-1-0113/04

Ihr Änderungsanzeige vom 15.03.2018 Az.: 144X/Hast/2018/Schu01

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihrer Anzeige vom 15.03.2018 „Änderung der kontinuierlichen Staubmessung Kalkbrennanlage Hahnstätten“, hier eingegangen am 23.04.2018, wird hiermit der

Fa.
Schaefer Kalk GmbH & Co. KG
Louise-Seher-Str. 6
65582 Diez

nachfolgende immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erteilt.

1. Änderungsgenehmigung:

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 09.11.2004, Az.: 6/61-1-0113/04, für das Vorhaben „Wesentliche Änderung der Anlage zum Brennen von Kalkstein (Ofenanlage) im Werk Hahnstätten in der Gemarkung Hahnstätten, Flur 50, Flurstück 157/11 - Austausch des Ofens 1“ wird hiermit wie folgt geändert:

Servicezeiten: montags-freitags 08.00 bis 12.00 Uhr donnerstags 14.00 bis 18.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung	Email: information@rhein-lahn.rlp.de Internet: www.rhein-lahn-kreis.de Dienstgebäude: Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems	Gläubiger-Ident-Nr.: DE71ZZZ00000064069 Nassauische Sparkasse Bad Ems IBAN-Nr. DE58 5105 0015 0552 0529 00 BIC: NASSDE55XXX Postbank Frankfurt IBAN-NR. DE13 5001 0060 0002 3746 04 BIC: PBNKDEFFXXX Volksbank Rhein-Lahn-Limburg e.G. IBAN-Nr. DE65 5709 2800 0200 4758 01 BIC: GENODE51DIE
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Ziffer 2.4 erhält nachrichtlich folgende neue Fassung:

2.4 Die im Abgas der Schachtöfen 2 - 4 (Quelle 43Q01,42Q01 und 45Q01) enthaltenen Emissionen der nachstehend genannten Stoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

- Gesamtstaub	10 mg/m ³
- Stickoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	0,35 g/m ³
- Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid	0,20 g/m ³
- Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	30 mg/m ³
- Schwefelwasserstoff	3 mg/m ³
- Kohlenmonoxid	0,50 g/m ³

Die Emissionswerte (Tagesmittelwerte) beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11 vom Hundert.

Die im Abgas des Ringschachtofens -Schachtofens 1- (Quelle 41Q01) enthaltenen Emissionen der nachstehend genannten Stoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

- Gesamtstaub	10 mg/m ³
- Stickoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	0,35 g/m ³
- Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid	0,20 g/m ³
- Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	30 mg/m ³
- Schwefelwasserstoff	3 mg/m ³

Ziffer 2.6 erhält folgende neue Fassung:

2.6 Die Massenkonzentration an Staub im Abgas **der Quelle 42Q01(GGR Ofen 3) und Quelle 45Q01 (GGR Ofen 4)** ist durch kontinuierlich messende Geräte feststellen zu lassen.

Für die kontinuierliche Messung sind geeignete Messeinrichtungen einzusetzen, welche die zu überwachenden Massenkonzentrationen kontinuierlich ermitteln, registrieren und auswerten.

Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen sind Messberichte zu erstellen und innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres hier vorzulegen. Die Messergebnisse sind beim Betreiber 5 Jahre lang aufzubewahren.

Bei den kontinuierlichen Messungen ist für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden. Die Halbstundenmittelwerte sind auf die Bezugsgrößen umzurechnen und mit den dazugehörigen Statussignalen zu speichern. Die Auswertung ist durch geeignete Emissionsrechner, deren Einbau und Parametrierung von einer bekannt gegebenen Stelle überprüft wurde, vorzunehmen. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Kalendertag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden. Die Tagesmittelwerte sind als Häufigkeitsverteilung zu speichern.

Ziffer 2.7 behält nachrichtlich folgende Fassung:

- 2.7 Kontinuierliche Messeinrichtungen sind durch eine von der obersten Landesbehörde für die Kalibrierung bekannt gegebene Stelle kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Die Kalibrierung ist nach jeder wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind hier innerhalb von 8 Wochen vorzulegen.

Die Funktionsüberprüfung der Einrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen ist jährlich zu wiederholen.

Der Betreiber ist verpflichtet, für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit zu sorgen, erforderlichenfalls ist hierfür ein Wartungsvertrag mit dem Hersteller der Geräte abzuschließen.

Die übrigen Punkte der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 09.11.2004, Az.: 6/61-1-0113/04 gelten unverändert weiter.

Diese Änderungsgenehmigung ergeht aufgrund § 15 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

2. Begründung:

Der Fa. Schaefer Kalk KG wurde unter Az.: 6/61-1-0113/04 die immissionsschutzrechtlich Genehmigung vom 09.11.2004 der nach Ziffer 2.4.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungspflichtigen Anlage für die wesentliche Änderung der Anlage zum Brennen von Kalkstein (Ofenanlage) im Werk Hahnstätten in der Gemarkung Hahnstätten, Flur 50, Flurstück 157/114 – Austausch des Ofens 1 unter Nebenbestimmungen erteilt.

Inzwischen sind Sie Betreiber dieser Anlage. Als Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage sind Sie nach § 5 Abs. 1 BImSchG verpflichtet, zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt, die Anlage so zu betreiben, dass

- Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können sowie
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Unter Ziffer 2.4 bis 2.6 der v. g. Genehmigung vom 09.11.2004 wurden daher Regelungen zur Durchführung von kontinuierlichen Staubmessungen getroffen. Diese Festsetzungen erfolgten zum Genehmigungszeitpunkt für den Ofen 1.

Mit der Anordnung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht vom 17.05.2017; Az.: 23/01/5.1/2017/0169 BI/DI wurden für die im Abgas der Schachtöfen 2-4 enthaltenen Emissionen maximal zulässige Massenkonzentrationen auf der dort genannten Rechtsgrundlage neu festgesetzt. Weiterhin wurden in dieser Anordnung die im Abgas des Schachtofens 1 enthaltenen maximal zulässigen Massenkonzentrationen an Emissionen angepasst.

Unter Ziffer 2.4 der jetzigen Änderungsgenehmigung wurden diese v. g. bestandskräftigen Anordnungen nachrichtlich neu formuliert.

Bisher war Ofen 1 als relevante Quelle nach TA Luft Nr. 5.3.3.1 bei einem Massenstrom an staubförmigen Stoffen von > 20% der Anlage anzusehen. Dieser Ofen 1 war daher nach TA Luft Nr. 5.3.3.2 mit einer kontinuierlichen Messeinrichtung auszurüsten. Eine entsprechende Festsetzung als Nebenbestimmung erfolgte daher in Ziffer 2.6 der ursprünglichen Genehmigung vom 09.11.2004.

Inzwischen unterschreitet der Ofen 1 den Massenstrom an staubförmigen Stoffen von 20 % der Anlage, so dass für Ofen 1 keine kontinuierliche Messeinrichtung mehr erforderlich ist. Die Festsetzung der kontinuierlichen Messung für Ofen 1 entfällt somit künftig.

Mittlerweile sind die Schachtöfen 3 und 4 als relevante Quellen nach TA Luft Nr. 5.3.3.1 einzustufen, da diese einen Massenstrom an staubförmigen Stoffen von > 20 % der Anlage ausstoßen. Für die Schachtöfen 3 und 4 sind somit kontinuierliche Staubmessungen aufgrund TA Luft

Nr. 5.3.3.2 vorzunehmen. Eine entsprechende Festsetzung wurde daher in der neuen Formulierung der Ziffer 2.6 dieser Änderungsgenehmigung getroffen.

Da durch die Festsetzung der v. g. Nebenbestimmungen sichergestellt wird, dass die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 BImSchG eingehalten werden, kann diese Änderungsgenehmigung erteilt werden.

3. Kostenentscheidung

Gem. §§ 2 Abs. 4, 10, 11, 12, 13 und 14 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 7 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165) in den jeweils gültigen Fassungen und Nr. 4.1.1.1 der Anlage zu dieser Verordnung werden Ihnen für die Durchführung des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens Verwaltungsgebühren und Auslagen in Höhe von

136,99 €

aufgelegt.

Diese beinhalten:

a) Gebühr ($265,75/2=132,88$ €)	132,88 €
b) Kosten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht	0,00 €
c) Eine Postzustellungsurkunde	4,11 €
Gesamtbetrag:	136,99 €

Wir bitten, den Betrag in Höhe von **136,99 €** innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Gebührenbescheides auf eines der umseitig genannten Konten der Kreiskasse des Rhein-Lahn-Kreises unter Angabe des Kassenzeichens **561010180001** zu überweisen.

Bei der Gebührenbemessung ist in diesem Falle von einer **Rahmengebühr von 265,75 € bis 797.600 €** auszugehen. Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner andererseits zu berücksichtigen.

In diesem Fall wurde aufgrund des geringen Verwaltungsaufwands die Mindestgebühr festgesetzt und diese aufgrund § 4 des Besonderen Gebührenverzeichnisses entsprechend des entstandenen Aufwands um die Hälfte ermäßigt.

Für die Postzustellung des Änderungsbescheides sind Auslagen in Höhe von 4,11€ entstanden.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien war die Festsetzung der reduzierten Mindest-Verwaltungsgebühr angemessen. Zu dieser Gebühr waren noch die hier entstandenen Auslagen zu addieren.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems, einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: kvrlk@poststelle.rlp.de

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: widerspruch@rhein-lahn-kreis.de-mail.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.rhein-lahn-kreis.de, Impressum, Elektronischer Zugang zur Verwaltung, aufgeführt sind. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:


(Cordula Weitzel)

Verteiler:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht
Herrn Dr. Blanckart
Postfach 20 03 61
56003 Koblenz

Vorstehende Änderungsgenehmigung erhalten Sie zu Ihrer Stellungnahme vom 26.04.2018,
Az.: 23/01/5.1/2018/0223.